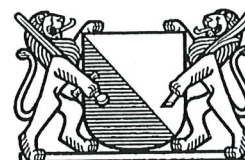


Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
3. Abteilung

98.03.020961.70047699	
18. DEZ. 2020	
Auftrag	1535.01
Zuständig	HRS
Kopien	
Termin	
Frist	1.2.2021



G.-Nr. R3.2020.00033  
BRGE III Nr. 0231/2020

**Entscheid vom 16. Dezember 2020**

Mitwirkende      Abteilungspräsident Felix Müller, Ersatzrichterin Gabriele Kisker, Baurichter Roland Fraefel, Gerichtsschreiber Gianfranco Greco

in Sachen

**Rekurrierende**

1. Jérôme Meier, Schmittenbach 7, 8636 Wald
2. Marianne Niklasson, Sonnenberg 35, 8636 Wald
3. Kurt und Brigitte Scherrer, Hüblistrasse 40, 8636 Wald
4. Thomas Furter, Schirmgasse 2, 8636 Wald

alle vertreten durch Hans Rudolf Spiess, SPIESS + PARTNER Büro für Baurecht, Kirchenweg 5, Postfach, 8034 Zürich

gegen

**Rekursgegnerschaft**

1. Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach, 8636 Wald  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Kleb, Sonnenrain 2, Postfach 421, 8832 Wollerau
2. Swisscom (Schweiz) AG, Binzring 17, 8045 Zürich  
vertreten durch Rechtsanwalt Werner Zraggen, Swisscom (Schweiz) AG, Leiter Recht Infrastruktur, Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern  
Swisscom

betreffend

Beschluss des Gemeinderates vom 3. Februar 2020; Baubewilligung für Umbau Mobilfunkantennenanlage und Erweiterung mit neuen Antennen, Grundstück Kat.-Nr. 8956, Neuwies, Wald

**hat sich ergeben:**

**A.**

Mit Beschluss vom 3. Februar 2020 erteilte der Gemeinderat Wald der Swisscom (Schweiz) AG die baurechtliche Bewilligung für den Umbau einer Mobilfunk-Antennenanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8956, Neuwies, in Wald.

**B.**

Gegen diesen Beschluss erhoben mit gemeinsamer Eingabe vom 6. März 2020 Jérôme Meier, Marianne Niklasson, Kurt und Brigitte Scherrer sowie Thomas Furter Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich und stellten folgende Anträge:

- "1. Die baurechtliche Bewilligung des Gemeinderates Wald vom 3. Februar 2020 betreffend das Baugesuch Nr. 2019-088 sei aufzuheben; die Baubewilligung sei nicht zu erteilen.
2. Eventualiter sei das Baubewilligungsverfahren betreffend das Baugesuch Nr. 2019-088 zu sistieren, bis die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt BAFU für adaptive Antennen und 5G-Basisstationen vorliegt.
3. Subeventualiter sei das Baugesuch Nr. 2019-088 zur Vervollständigung und Neuauflage zurückzuweisen.
4. Es sei ein Augenschein vor Ort durchzuführen.
5. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWST) zulasten der Rekursgegnerin."

**C.**

Mit Verfügung vom 10. März 2020 wurde vom Rekurseingang Vormerk genommen und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

**D.**

In seiner Stellungnahme vom 14. April 2020 beantragte der Gemeinderat Wald die Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekurrierenden.

Die Swisscom (Schweiz) AG stellte in ihrer Vernehmlassung vom 14. April 2020 folgende Anträge:

- "1. Der Rekurs sei abzuweisen;
2. Der Eventualiterantrag, das Baubewilligungsverfahren sei zu sistieren, bis die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) für adaptive Antennen und 5G-Basisstationen vorliegt, sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist;
3. Der Subeventualiterantrag, das Baugesuch sei zur Vervollständigung und Neuauflage zurückzuweisen, sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist;
4. Der Antrag auf Durchführung eines Augenscheins sei abzuweisen;
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Rekurrenten."

#### **E.**

Auf Begehren der Rekurrierenden wurde ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt. Ihre Replik datiert vom 7. Mai 2020. Die Duplik der privaten Rekursgegnerin datiert vom 2. Juni 2020 und diejenige der Vorinstanz vom 3. Juni 2020. Die Parteien hielten an ihren Anträgen fest.

#### **Es kommt in Betracht:**

##### **1.**

Die vom Bauvorhaben betroffene, freistehende Anlage steht in der Wohnzone W2/8. Die private Rekursgegnerin beabsichtigt, die Mobilfunkantennen auszutauschen und die Antennen für Polycom (nationales Funksystem der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit) auf einer anderen Höhe wieder zu montieren.

## 2.

Sämtliche Rekurrierenden sind Eigentümer bzw. Mieter von Liegenschaft in dem gemäss bundesgerichtlicher Definition rechtsmittelberechtigten Umkreis der strittigen Kommunikationsanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8956, der vorliegend 1'469 m beträgt. Die Rekurrierenden sind damit unstrittig mehr als irgendwelche Dritte oder die Allgemeinheit in ihren eigenen Interessen betroffen sowie aufgrund ihrer Rügen im Sinne von § 338a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) rechtsmittellegitimiert. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf den Rekurs grundsätzlich einzutreten. Soweit dies auf einzelne Rügen nicht zutreffen sollte, wird dies bei der Behandlung derselben darzulegen sein.

## 3.

Die Rekurrierenden beantragen vorab die Sistierung des Verfahrens. Dies zusammengefasst aus dem Grunde, weil adaptive Antennen derzeit noch nicht auf ihre Übereinstimmung mit der NISV und somit auf ihre Bewilligungsfähigkeit hin überprüft werden könnten.

Sistierung bedeutet vorläufige Einstellung (Ruhenlassen) eines laufenden Verfahrens. Die Sistierung eines Gerichtsverfahrens steht grundsätzlich im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV). Nach § 339a Abs. 1 PBG entscheiden die kantonalen Behörden über ein Rechtsmittel innert sechs Monaten nach dessen Eingang. Die Sistierung eines baurechtlichen Rekursverfahrens rechtfertigt sich deshalb nur aus besonderen Gründen. Beim Entscheid über eine mögliche Sistierung sind die Interessen der Rekursparteien abzuschätzen und mitzuberücksichtigen.

Die von den Rekurrierenden vorgebrachten Sistierungsgründe beschlagen die Grundvoraussetzungen für die Bewilligung des Vorhabens. Namentlich stellt etwa das Ausstehen der neuen Vollzugshilfe des BAFU kein Grund für eine Sistierung dar, da die strittige Anlage aufgrund der aktuellen Rechtslage und Vorschriften zu beurteilen ist. Die Rügen sind daher im Rahmen der materiellen Beurteilung des Rekurses und mithin in diesem Endentscheid zu prüfen. Da die Rekurrierenden ansonsten keine weiteren Sistierungsgründe vorbringen und solche auch nicht ersichtlich sind und sich sowohl die Vorinstanz als insbesondere auch die Bauherrin gegen eine Sistierung

aussprechen, ist unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots das Rekursverfahren nicht zu sistieren.

#### 4.

Ohne eine hinreichende Begründung wird pauschal die Durchführung eines Augenscheins beantragt (vgl. § 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]). Das Baurekursgericht hat unbesehen von Parteienträgen nur dann einen Augenschein durchzuführen, wenn die Verhältnisse vor Ort zwar entscheidungsrelevant, auf Grund der Akten aber noch unklar sind. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, so dass kein Augenschein durchzuführen war.

#### 5.1.

Nach Ansicht der Rekurrierenden wurde das Bauvorhaben fehlerhaft publiziert. So sei u.a. nicht erwähnt worden, dass 5G-Antennen und eine Erhöhung der Sendeleistung projektiert seien. Auch der Perimeter, welcher die Rekurslegitimation definiere, sei nicht erwähnt worden. Zudem resultiere bei Berücksichtigung des "Beamformings" korrekterweise ein grösserer Rekursperimeter. Bezüglich Antennenstandort müsse ein anderer Publikationsstandard angewendet werden. Die Bevölkerung sei "hinters Licht geführt" und eine Vielzahl potentieller Rekurrenten ihrer Rechtewahrung beraubt worden.

#### 5.2.

Die örtliche Baubehörde macht das Vorhaben nach der Vorprüfung öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat die nötigen Angaben über Ort und Art des Vorhabens sowie über den Gesuchsteller zu enthalten (§ 314 Abs. 1 und Abs. 3 PBG).

Die Rekurrierenden hatten offensichtlich rechtzeitig Kenntnis vom Baugesuch und reichten dagegen den vorliegenden, umfassend begründeten Rekurs ein. Sie machen zu Recht nicht geltend, sie hätten keine Möglichkeit gehabt, sich durch Einsicht in die Auflageakten über das Bauvorhaben zu informieren und ihr Rekursrecht wahrzunehmen. Insofern ist ihnen kein Nachteil erwachsen und wurde ihr rechtliches Gehör nicht ansatzweise verletzt. Damit ist nicht ersichtlich, welchen praktischen Nutzen sie aus dem

gerügten Verfahrensfehler bzw. einer erneuten Bekanntmachung ziehen könnten. Auf ein allfälliges Interesse Dritter, namentlich dasjenige allenfalls rechtsmittellegitimierter weiterer Parteien, können sich rekurrierende Nachbarn nicht berufen (vgl. BGr 1C\_440/2010 vom 8. März 2011, E. 3.4, und BGr 1C\_478/2008 vom 28. August 2009, E. 2.4). Somit ist in diesem Punkt auf den Rekurs nicht einzutreten.

## 6.1.

Die Rekurrierenden bringen vor, bereits die bestehende Antennenanlage würde eine mittlere bzw. grosse Sendeleistung aufweisen und würde somit offenkundig nicht der Quartiersversorgung dienen. In der vorliegenden Wohnzone sei das Vorhaben daher zonenwidrig. Einen Nachweis, dass die Antenne aufgrund funktechnischer Bedingungen auf einen Standort in der Zone W2.8 angewiesen sei und, zweitens, dass in einer höher priorisierten Zone kein anderer Standort zur Verfügung stehe, habe die private Rekursgegnerin nicht erbracht.

### 6.2.1.

Betreffend Mobilfunk wird in Art. 8 der Bau- und Zonenordnung (BZO) Wald folgendes vorgegeben:

#### Ziffer 8.1:

Mobilfunkanlagen haben grundsätzlich der Quartiersversorgung zu dienen. In der Industrie- und Gewerbezone sowie in der Zone für öffentliche Bauten können überdies auch Anlagen für die kommunale und überkommunale Versorgung erstellt werden.

#### Ziffer 8.2:

Als solche visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind nur in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig:

1. Priorität: Industrie- oder Gewerbezone
2. Priorität: Zone für öffentliche Bauten mit ES III
3. Priorität: Wohnzonen mit Gewerbebeileichterung
4. Priorität: Kernzonen

Erbringt der Betreiber den Nachweis, dass aufgrund von funktechnischen Bedingungen ein Standort ausserhalb der zulässigen Zonen erforderlich ist, ist eine Mobilfunkanlage auch in den übrigen Wohnzonen zulässig.

#### Ziffer 8.3:

Die Betreiber erbringen für als solche visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen den Nachweis, dass in den Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.

Gemäss § 357 Abs. 1 PBG dürfen bestehende Bauten und Anlagen, die Bauvorschriften widersprechen, umgebaut, erweitert und, sofern sie sich für eine zonengemässe Nutzung nicht eignen, anderen Nutzungen zugeführt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Für neue oder weitergehende Abweichungen von Vorschriften bleiben die erforderlichen Ausnahmegewilligungen vorbehalten.

### **6.2.2.**

Die mit § 357 Abs. 1 PBG gewährte erweiterte Besitzstandsgarantie schützt nicht nur durch Rechtsänderungen vorschriftswidrig gewordene Bauten und Anlagen in ihrem Bestand, sondern lässt darüber hinaus auch deren Umnutzung, Umbau und Erweiterung zu (Konrad Willi, Die Besitzstandsgarantie für vorschriftswidrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, Zürich 2003, S. 70 ff.). Seine Grenze findet dies in der neubauähnlichen Umgestaltung. Eine solche liegt vor, wenn die geplanten baulichen Massnahmen einer Gesetzesumgehung gleichkommen, also dann, wenn bei objektiver Betrachtungsweise die Berufung auf die erweiterte Besitzstandsgarantie nicht mehr darauf abzielt, bestehende Investitionen zu schützen, sondern es ausschliesslich oder vorwiegend darum geht, die Anwendung der für einen Neubau geltenden Bestimmungen zu verhindern.

Ob eine Gesetzesumgehung vorliegt, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Es ist zu prüfen, ob sich der Bauherrschaft durch die Änderung oder Erweiterung des Bestehenden wesentlich weitergehende Baumöglichkeiten bieten, als dies bei der Anwendung der Neubauvorschriften der Fall wäre. Ins Gewicht fällt sodann, in welchem Umfang das Bestehende erhalten werden soll. Je mehr dies der Fall ist, und je geringer die baulichen Eingriffe im Verhältnis zum verbleibenden Bestand sind, desto eher verbietet sich der Schluss auf die Umgehung der Neubauvorschriften und ist davon auszugehen, dass es dem Bauherrn um den Schutz und die Weiterentwicklung seiner Investition geht. Umgekehrt lassen selbst erhebliche Änderungen zulasten des Bestehenden den Schluss auf eine Gesetzesumgehung in der Regel dann nicht zu, wenn die Baumöglichkeiten bei diesem Vorgehen nur unwesentlich grösser sind als es bei einem Neubau der Fall wäre. Gleichermassen ist alsdann auch das Verhältnis von Bestand und Erweiterung zu berücksichtigen. Die in Rede stehenden Aspekte sind stets gegeneinander abzuwägen. Gegebenenfalls sind zur Beantwortung der

Frage, ob ein Bauvorhaben objektiv auf eine Umgehung der Neubauvorschriften hinausläuft, auch noch weitere Gesichtspunkte in die Beurteilung mit einzubeziehen (vgl. zum Ganzen VB.2013.00467 vom 24. Oktober 2013, E. 3.1., VB.2017.00057 vom 31. August 2017, E. 5.2.).

Sind bauliche Massnahmen als neubauähnliche Umgestaltung zu qualifizieren, werden die geplanten Änderungen zusammen mit den vorbestehenden Gebäudeteilen wie eine Neubaute, d.h. ausschliesslich nach den Neubauvorschriften beurteilt, während § 357 Abs. 1 PBG keine Anwendung mehr findet. Die bestehenden Rechtsverstösse haben in aller Regel eine Bauverweigerung zur Folge.

### 6.3.

Gemäss den Angaben in der Baubewilligung sollen die Mobilfunkantennen ausgetauscht und die Antennen für Polycom (nationales Funksystem der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit) auf einer anderen Höhe wieder montiert werden. Der Frequenzbereich wird neu die summierten Frequenzbänder 700-900 MHz und 1'800-2'600 MHz sowie die Frequenzbänder 400 MHz, 800 MHz, 900 MHz, 1'400 MHz, 2'100 MHz und das Frequenzband 3'500 MHz umfassen. Die Sendeleistung wird 22'720 Watt "Effektive Strahlungsleistung" (ERP) betragen. Die Höhe des Mastes und die Hauptstrahlrichtungen bleiben unverändert.

Wie die Rekurrierenden selber vorbringen, dient bereits die vorbestehende Antennenanlage auch der kommunalen und überkommunalen Versorgung mit Mobilfunkdiensten. Sie widerspricht somit Art. 8 Abs. 1 BZO, welche für Mobilfunkantennen, welche der überkommunalen Versorgung dienen, grundsätzlich die Industrie- und Gewerbezone sowie die Zone für öffentliche Bauten vorsieht. Die in der Wohnzone situierte Antennenanlage ist insoweit bereits baurechtswidrig. Zu einer weitergehenden Abweichung dieser kommunalen Vorgabe führen die projektieren zusätzlichen Frequenzbereiche und die angepasste, erhöhte Sendeleistung somit nicht. Weiter wird sich die Wahrnehmung der Antenne nicht in relevanter Weise verändern, da u.a. die Masthöhe, wie bereits ausgeführt, unverändert bleibt. Die Mobilfunkanlage wird zwar neue technische Spezifikationen erhalten; sie soll aber nicht vollständig ersetzt oder in der Konstruktion bzw. im Erscheinungsbild grundlegend verändert werden. Eine neubauähnliche Umgestal-



tung ist nicht gegeben (vgl. BGE 1C\_550/2017 vom 6. Februar 2020, E. 3.4.3).

#### 6.4.

Die Bewilligungsfähigkeit des Umbaus hängt folglich davon ab, ob ihm im Sinne von § 357 Abs. 1 Satz 1 PBG keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ob dies zutrifft, ist auf Grund einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung zu beurteilen, mit welcher die Interessen der Bauherrschaft gegen die entgegenstehenden privaten und/oder öffentlichen Interessen abgewogen werden. Zur Ermittlung des Gewichts der nachbarlichen Interessen sind die Auswirkungen der geplanten baulichen Veränderung im Kontext mit der bestehenden Baurechtswidrigkeit gegenüberzustellen. Ideelle Immissionen wie namentlich die Angst der Anwohner vor elektromagnetischer Strahlung können bei dieser Interessenabwägung nicht ausschlaggebend sein, da sie erstens baurechtlich unbeachtlich und zweitens auch bei der Erstellung einer zonenkonformen Antennenanlage denkbar sind. Dasselbe gilt für einen allfälligen Wertverlust benachbarter Liegenschaften (BRGE I Nr. 0083/2011 vom 29. April 2011, E. 14.4). Die Rekurrierenden bringen keine privaten Interessen vor, welche im Sinne des soeben Dargelegten von Bedeutung wären. Nicht in diese Interessenabwägung eingezogen werden darf die von der Basisstation emittierte elektromagnetische Strahlung, da die immissionsrechtlichen Aspekte abschliessend durch die NISV geregelt werden. Wie die nachstehenden Erwägungen noch aufzeigen werden, ist das Streitobjekt diesbezüglich gesetzeskonform. Damit können die sich innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte bewegenden elektromagnetischen Immissionen nicht als nachbarliche Beeinträchtigung in die Waagschale geworfen werden. Der strittige Umbau führt somit - im Lichte der gebotenen Objektivität beurteilt - zu keiner nennenswerten Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen.

Öffentliche Interessen, wie etwa solche des Natur- und Heimatschutzes, werden nicht tangiert.

Hingegen ist die private Rekursgegnerin konzessionsrechtlich verpflichtet, ihren Kunden Mobilfunknetze mit genügenden Kapazitäten in guter Übertragungsqualität zu Verfügung zu stellen (BRKE IV 0162/2007 vom 22. November 2007, E. 6.2.). Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist nicht unerheblich, dass sich die Suche der Mobilfunkgesellschaften nach

geeigneten Standorten für Basisstationen in der Regel nicht leicht gestaltet (BRGE II Nr. 0158/2011 vom 8. Juli 2011, E. 9.4). Einerseits können solche Anlagen aufgrund der gebotenen Netzplanung nicht irgendwo stehen. Andererseits scheitern übertragungstechnisch gute Standorte oft am Widerstand der Eigentümerschaft potentieller Standortgebäude (BRGE II 0036/2013 vom 12. März 2013, E. 11.3). Insgesamt fällt die Interessenabwägung im Sinne von § 357 Abs. 1 Satz 1 PBG klar zugunsten der Mobilfunkbetreiberin aus, womit die streitbetroffene Anlage auch insoweit baurechtskonform ist.

### 7.1.

Die Rekurrierenden monieren eine Vielzahl von Verstössen gegen immissionsrechtliche Vorschriften. Bevor im Einzelnen auf die Rügen eingegangen wird, ist zunächst grundlegend Folgendes festzuhalten:

Der Schutz der Umwelt vor nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung wird im Umweltschutzgesetz (USG) sowie in der bundesrätlichen Verordnung zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) geregelt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) konkretisierte die NISV mit Vollzugsempfehlungen (Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, Vollzugsempfehlung zur NISV, BUWAL/BAFU, Bern 2003 [Vollzugsempfehlung NISV]).

Die NISV regelt die Begrenzung von nieder- und hochfrequenten Strahlenemissionen, welche durch den Betrieb ortsfester Anlagen wie z.B. Mobilfunk-Basisstationen erzeugt werden (Art. 2 Abs. 1 lit. a NISV). Es wurden, wie im genannten Bundesgesetz vorgeschrieben, Immissionsgrenzwerte und in Umsetzung des gesetzlichen Vorsorgeprinzips zudem Anlagegrenzwerte festgelegt. Der NISV liegt das Konzept der technologieunabhängigen Festlegung von Immissions- und Anlagegrenzwerten zugrunde. Es wird nicht nach der Technologie bzw. dem Funkdienst unterschieden, sondern es gelten je nach Sendeleistung der Anlage und Frequenz unterschiedliche Grenzwerte (vgl. Benjamin Wittwer, Bewilligungen von Mobilfunkanlagen, 2. Aufl., Zürich 2008, S. 55). Die entsprechenden Grenzwerte sind damit von allen Mobilfunkanlagen mit einer Gesamtstrahlungsleistung von über 6 W<sub>ERP</sub> – und vorliegend mithin von sämtlichen geplanten Antennen – zwingend einzuhalten (Anhang 1 Ziffer 61 NISV).

Für die Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte gilt gemäss Anhang 1 Ziffer 63 NISV als massgebender Betriebszustand der maximale Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung. In der seit 1. Juni 2019 geltenden Fassung der NISV wurde diese Bestimmung dahingehend ergänzt, dass bei adaptiven Antennen die Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme berücksichtigt wird. Sendeantennen sind in diesem Sinne adaptiv, wenn ihre Senderichtung oder ihr Antennendiagramm automatisch in kurzen zeitlichen Abständen angepasst werden (Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 6 NISV).

## **7.2.**

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) gelten an allen Orten, wo sich Menschen normalerweise aufhalten können. Dies jedoch nicht permanent, sondern jeweils nur für kürzere Dauer (OKA; Art. 13 Abs. 1 NISV). Das gilt beispielsweise für Passanten auf Strassen oder bei einem Aufenthalt in Lagerräumen. Die Immissionsgrenzwerte basieren auf den Empfehlungen bzw. Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie weiterer Fachgremien.

Die Anlagegrenzwerte (AGW) gehen erheblich über den Schutzzumfang der Immissionsgrenzwerte hinaus. Sie verlangen in Konkretisierung der Bestimmung von Art. 4 Abs. 1 NISV über die vorsorgliche Emissionsbegrenzung an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN), welche in Art. 3 Abs. 3 NISV definiert werden, durchschnittlich um den Faktor 10 tiefere elektrische Feldstärken. Als OMEN gelten nach dieser Bestimmung insbesondere Räume in Gebäuden, in denen sich Menschen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (Wohn- und Schlafräume, permanente Arbeitsplätze etc.) oder raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplätze. Die Anlagegrenzwerte bewegen sich frequenzabhängig im Bereich zwischen 4 und 6 V/m. Für die hier in Frage stehenden Basisstationen, die in den erwähnten Frequenzbereichen senden sollen, gilt gemäss Ziffer 64 lit. c Anhang 1 NISV ein maximal zulässiger Anlagegrenzwert von 5 V/m.

## **8.1.**

Die Rekurrierenden machen geltend, in den Baugesuchsakten fehlen Angaben zu den Anlagegrenzwerten und zum Betriebszustand im Sinne von Anhang 1 Ziffer 63 NISV, zur messtechnischen Erfassung der beantragten

Mobilfunk-Antennenanlagen sowie namentlich darüber, wie die Variabilität der Senderichtung und der Antennendiagramme vorliegend berücksichtigt werden sollen. Damit könne nicht klar festgestellt werden, ob die Anlagegrenzwerte an allen OMEN eingehalten seien. Beim Beamforming könne das Signal einen grösseren Bereich ausleuchten, deshalb seien besonders an den Rändern Unterschiede von über 10 dB möglich. Schliesslich sei bei den Antennendiagrammen für die Antennen 1SC1426 und 2SC1426 im Standortdatenblatt jeweils nur ein Antennendiagramm für die Frequenzen 1'427, 1'805, 2'110 und 2'500 verwendet worden, obschon gemäss Anhang 1 Ziffer 64 NISV der Anlagegrenzwert für die Frequenzen 1'427 5,0 V/m und für die übrigen 6 V/m betrage. Diese Kombination sei nicht zulässig. Das Baugesuch sei aufgrund dieser (und anderer damit zusammenhängender) Mängel zur Vervollständigung und allfälligen Neueinreichung zurückzuweisen.

## **8.2.**

Die Ermittlung der Immissions- und Anlagegrenzwerte erfolgt mit Hilfe des vom BAFU entwickelten Berechnungsmodells für hochfrequente nichtionisierende Strahlen (NIS-Berechnungsmodell), dem sogenannten Standortdatenblatt, welches zum Baugesuch von Mobilfunk-Antennenanlagen gehört und mit welchem der Anlageinhaber zuhanden der Bewilligungsbehörde die technischen Daten einer geplanten Anlage deklarieren und die Strahlungsbelastung prognostizieren soll. Damit lassen sich die künftigen elektromagnetischen Auswirkungen von Mobilfunk-Basisstationen prognostizieren.

Das zum Baugesuch gehörende Standortdatenblatt vom 23. April 2019 enthält die von der Vollzugsempfehlung NISV in der aktuellen Fassung verlangten Angaben (s. Anhang 1), womit dieses insoweit nicht zu beanstanden ist. Insbesondere kann dem nicht entgegengehalten werden, dass vorliegend adaptive Antennen zum Einsatz kommen sollen und die aktuelle Fassung der Vollzugsempfehlung NISV diese (noch) nicht thematisiert. Das BAFU – und mithin dieselbe Fachbehörde, welche die Vollzugsempfehlung NISV erlassen hat und auch einen Nachtrag in Bezug auf die Berücksichtigung adaptiver Antennen ausarbeiten wird – wandte sich am 17. April 2019 mit dem Informationsschreiben "Mobilfunk und Strahlung: Aufbau der 5G-Netze in der Schweiz" (nachfolgend: Informationsschreiben 5G) an die Kantone, um eine einheitliche Vollzugspraxis bis zur Publikation der in

Überarbeitung befindlichen Ergänzung zur Vollzugsempfehlung NISV zu ermöglichen. Es empfiehlt darin, adaptive Antennen bis zum Vorliegen des Nachtrages nach dem "worst-case"-Szenario zu behandeln. Dabei soll die Strahlung wie bei konventionellen Antennen anhand des maximalen Gesprächs- und Datenverkehrs bei maximaler Sendeleistung beurteilt werden. Damit – so das BAFU – wird die tatsächliche Strahlung von adaptiven Antennen überschätzt und ist die Beurteilung auf der sicheren Seite (Informationsschreiben 5G, S. 4). Sodann wandte sich das BAFU mit Schreiben vom 31. Januar 2020 "Informationen zu adaptiven Antennen und 5G (Bewilligung und Messung)" an die kantonalen bzw. städtischen Fachstellen und bestätigte darin diese Empfehlung.

Im vorliegenden Standortdatenblatt sind die maximalen Sendeleistungen für jede einzelne Antenne angegeben (s. Abschnitt A2 des Standortdatenblatts). Dabei handelt es sich um diejenigen Sendeleistungen, die als bewilligt gelten und im Betrieb nicht überschritten werden dürfen. Dabei ist – wie vorstehend dargelegt – bei der Berechnung der resultierenden Feldstärken wie bei konventionellen Antennen der maximale Gesprächs- und Datenverkehr zugrunde zu legen. Die Variabilität adaptiver Antennen bleibt dabei unberücksichtigt, womit das Standortdatenblatt schon deshalb keine diesbezüglichen Angaben zu enthalten hat. Wie die Variabilität adaptiver Antennen – allenfalls im Standortdatenblatt – auszuweisen sein wird, wird voraussichtlich erst mit der aktualisierten Vollzugshilfe geklärt werden. Sodann ist festzuhalten, dass auch die messtechnische Erfassung adaptiver Antennen möglich ist. Hierzu ist auf die nachfolgenden Erwägungen (Ziffer 11.2.) zu verweisen.

Damit lässt sich festhalten, dass es der Vorinstanz ohne weiteres möglich war, die erforderliche Prüfung gemäss den Vorgaben der NISV anhand der Baugesuchsakten vorzunehmen. Entgegen der Auffassung der Rekurrierenden war damit die Einhaltung der Grenzwerte überprüfbar. Eine Rückweisung an die Vorinstanz kommt damit nicht in Betracht. Die Rüge ist unbegründet.

### **8.3.**

Vorliegend sind unter anderem Multibandantennen geplant. Eine Zusammenfassung der Sendeleistung ist unter der Voraussetzung, dass den entsprechenden Frequenzbändern nach Anhang 1 Ziffer 64 lit. a und b NISV

derselbe Anlagegrenzwert zugeordnet ist sowie im Übrigen, dass diese mit ein und derselben Antenne abgestrahlt werden können, zulässig (s. Nachtrag vom 28. März 2013 zur Vollzugsempfehlung zur NISV, S. 2).

Für die beiden Frequenzbänder 1'400 MHz und 2'600 MHz der vorliegend fraglichen Antennen gelten mit 5 V/m bzw. 6 V/m indes unterschiedliche Anlagegrenzwerte (Anhang 1 Ziffer 64 lit. b und c NISV). Zu beachten ist dabei, dass das 1'400 MHz-Band im Zeitpunkt des Nachtrags zur NISV vom 28. März 2013 noch nicht vergeben war (die Vergabe erfolgte erst im Jahr 2019) und die NISV für diese Frequenzen noch keine expliziten Anlagegrenzwerte enthielt. Indes hat die Schweizerische Gesellschaft der Luft-hygiene-Fachleute (Cerc'l'Air) im Hinblick auf die damalige Frequenzvergabe für die Beurteilung von Standortdatenblättern für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen mit neuen Frequenzbändern eine Empfehlung herausgegeben (Empfehlung Nr. 33 vom 16. April 2018). Darin wurde auch auf die vorstehende Empfehlung des BAFU hinsichtlich der Verschiebung von Sendeleistung zwischen Frequenzbändern und die Möglichkeit der Zusammenfassung der Sendeleistungen von Antennen mit unterschiedlichen Frequenzbändern zu einer Summenleistung Bezug genommen. Für die (damals) neuen, im Nachtrag des BAFU noch nicht berücksichtigten Frequenzbändern wurde empfohlen, das 1'400 MHz-Band nach Wahl der Anlageinhaber entweder dem low band (Bänder bis und mit 900 MHz) oder dem high band (Bänder ab 1'800 MHz) zuzuordnen. Bezüglich der Ausschöpfung des Anlagegrenzwerts, der in diesem Fall in jeder denkbaren Kombination von Frequenzbändern 5 V/m betrage, seien – gemäss Empfehlung Cerc'l'Air – beide Zuordnungen gleichwertig. Mithin wurde eine frequenzbandübergreifende Zusammenfassung der Sendeleistungen zu einer Summenleistung auch unter Berücksichtigung des 1'400 MHz-Bandes als zulässig erachtet, da der Anlagegrenzwert in diesem Fall in jeder denkbaren Kombination von Frequenzbändern 5 V/m beträgt. Dies gilt auch heute noch, nachdem die NISV in Anhang 1 Ziffer 64 lit. c NISV nunmehr für sämtliche Anlagen, die weder von lit. a noch lit. b dieser Bestimmung erfasst werden, – und mithin auch für die vorliegende Kombination von Frequenzbändern – einen einheitlichen Anlagegrenzwert von 5 V/m vor-

schreibt. Folglich ist es nicht zu beanstanden, dass umhüllende Antennendiagramme verwendet wurden, wie dies für die rechnerische Prognose gemäss Ziffer 3.2.1 des Nachtrags zur NISV vom 28. März 2013 explizit vorgesehen ist.

Der rekurrentischen Auffassung kann mithin nicht gefolgt werden. Ein Mangel im Standortdatenblatt ist diesbezüglich nicht auszumachen.

## 9.

Indem der Datenverkehr nicht mehr wie bisher in die gesamte Funkzelle abgestrahlt, sondern tendenziell zum Nutzer hingelenkt wird, kann die über die Fläche und die Zeit gemittelte Exposition mit dem Einsatz von adaptiven Antennen reduziert werden (Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung, Bericht Mobilfunk und Strahlung, 18. November 2019, Ziff. 3.2.2., bafu.admin.ch). Da dieser Effekt und damit die Variabilität adaptiver Antennen bis zum Erlass der neuen Vollzugsempfehlung nicht berücksichtigt wird, ist bei der Berechnung der Strahlenbelastung – zumindest vorläufig – nicht nur ein Teil der angegebenen Sendeleistung zu berücksichtigen, sondern die maximale, d.h. die konkret bewilligte, Leistung. Den rekurrentischen umfangreichen Vorbringen, wonach die Privilegierung adaptiver Antennen in Anhang 1 Ziffer 63 NISV gegen das Vorsorgeprinzip verstosse, ist damit die Grundlage entzogen. Auch diese Rüge erweist sich damit als unbegründet.

## 10.1.

Die Rekurrierenden monieren, dass eine Gesamtplanung für den 5G-Standard fehle. Dies sei deshalb erforderlich, weil für ein funktionsfähiges 5G-Netz entweder zusätzliche Antennenstandorte installiert oder die Sendeleistung der geplanten Mobilfunkantennen noch erhöht werden. Ohne Gesamtplanung sei auf der planerischen Ebene nicht abschätzbar, welche Strahlenbelastung schlussendlich resultiere. In einem kommenden Ausbauschnitt solle die Schweiz flächendeckend durch das 5G-Signal abgedeckt werden. Es bestehe die Gefahr, dass in einem nächsten Ausbauschnitt eine Anhebung der Grenzwerte auf politischer Ebene erzwungen werde. Auch aus diesem Grunde sei ein Netzplan erforderlich.

## **10.2.**

Die Rekurrierenden verkennen, dass es keine Verpflichtung zur Standortkoordination gibt (vgl. BGr 1C\_193/2011 vom 24. August 2011, E. 5 mit Hinweisen). Für die Errichtung von Mobilfunkanlagen kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sodann auch kein Sach- oder Richtplan mit konkreten räumlichen (und zeitlichen) Vorgaben verlangt werden (BGr 1C\_685/2013 vom 6. März 2015, E. 2.4). Eine Gesamtplanung für ein Mobilfunknetz kann mithin – auch für Antennen der fünften Generation – nicht verlangt werden. Es mangelt hierfür an einer gesetzlichen Grundlage. Auch die auf die Gesamt- bzw. Standortplanung abzielenden Rügen erweisen sich damit als unbegründet.

## **11.1.**

Die Rekurrierenden bringen vor, dass kein Messverfahren für 5G-Antennen bzw. adaptive Antennen bestehe. Problematisch sei das sog. Beamforming, aufgrund dessen der heutige Standard nicht angewandt werden könne. Selbst die Messgerätehersteller hätten noch keine Antwort auf die sich bei der Messung der Feldstärken solcher Antennen stellenden Fragen. So stelle ein international bekannter Gerätehersteller fest, dass die sich daraus ergebenden Probleme noch nicht erfasst werden könnten. Möglich sei, dass die Strahlung unterbewertet werde.

## **11.2.**

Gemäss Art. 12 Abs. 2 NISV führt die Behörde Messungen oder Berechnungen zur Kontrolle der Einhaltung des Anlagegrenzwertes nach Anhang 1 durch, lässt solche durchführen oder stützt sich auf die Ermittlungen Dritter. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) empfiehlt geeignete Mess- und Berechnungsmethoden.

Weder die Vollzugsempfehlung zur NISV noch die Messempfehlung NISV (Nichtionisierende Strahlung, Mobilfunk-Basisstationen [GSM], Messempfehlung, BUWAL/BAFU, Bern 2002) sehen explizit auf die 5G-Technologie zugeschnittene Messempfehlungen vor. Im erwähnten Informationsschreiben 5G hielt das BAFU allerdings fest, dass, selbst wenn für die Messfirmen noch keine Akkreditierungsmöglichkeit basierend auf einer Messempfehlung des BAFU bzw. des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) bestehe, Messungen vorgenommen werden könnten. In diesem



Fall hätten sich die Messfirmen am aktuellen Stand der Technik zu orientieren (Informationsschreiben 5G, S. 5). Dieses Vorgehen empfahl das BAFU auch im Schreiben vom 31. Januar 2020.

Am 18. Februar 2020 wurde sodann der technische Bericht des METAS "Measurement Method for 5G NR Base Stations up to 6 GHz" publiziert (<https://www.metas.ch/metas/de/home/dok/publikationen/meldungen/2020-02-18.html>; zuletzt besucht am 10. Juli 2020). Darin wird ausgeführt, dass die mit der Einführung von New Radio (NR) als Technologie in 5G-Mobilfunknetzen zu erarbeitende Referenzmethode für die Messung der Feldstärke von NR-Anlagen im Innen- und Aussenbereich folgende Anforderungen erfüllen müsse: Robustheit und Durchführbarkeit, Bereitstellung von präzisen Hochrechnungen unter Vermeidung von Über- oder Unterschätzung der elektrischen Feldstärken im massgebenden Betriebszustand, Berücksichtigung der Steuerungsfunktionen der Strahlungskeule in der 5G-Technologie, Berücksichtigung der Variabilität der Senderichtung und der Antennendiagramme bei 5G-adaptiven Antennen gemäss Anhang 1 Absatz 63 NISV, Übereinstimmung mit früheren Messempfehlungen sowie die Anwendbarkeit auf FDD- und TDD-Duplexverfahren. Das METAS schlägt dabei zwei verschiedene Messmethoden vor: Die code-selektive Messmethode (Referenzmethode) und die frequenzselektive Messmethode. Mit der code-selektiven Messmethode lasse sich die Konformität oder Nichtkonformität einer Anlage eindeutig nachweisen. Mit der frequenzselektiven Messmethode hingegen lasse sich lediglich die Konformität einer Anlage mit den Vorgaben bestätigen, nicht hingegen die Nichtkonformität, womit die METAS diese Messmethode nur als orientierende Messung empfiehlt (S. 4, 14 und 16).

Damit ist festzuhalten, dass durchaus von der Fachbehörde des Bundes empfohlene Messverfahren für die Überprüfung der Strahlenbelastung adaptiver 5G-Antennen bestehen. Die von den Rekurrierenden widergegebenen Bedenken eines Messgeräteherstellers in Bezug auf die sich aus dem Beamforming ergebenden Probleme vermögen daran nichts zu ändern. Wie dargelegt hat das METAS die an die Messmethode zu stellenden Anforderungen definiert und dabei u.a. festgehalten, dass die Steuerungsfunktionen der Strahlungskeule in der 5G-Technologie sowie die Variabilität der Senderichtung und der Antennendiagramme bei 5G-adaptiven Antennen zu berücksichtigen sind. Es ist mithin davon auszugehen, dass den er-

währten Bedenken – wie auch die private Rekursgegnerin darlegt – im erwähnten technischen Bericht des METAS damit Rechnung getragen wurden. Die Rekurrierenden setzen sich denn auch nicht mit den Empfehlungen des METAS im technischen Bericht auseinander. Es liegen im Ergebnis keine Anhaltspunkte vor, um an der Richtigkeit der diesbezüglichen fachbehördlichen Einschätzung zu zweifeln.

Auch die Rüge in Bezug auf das Ungenügen von Messverfahren ist damit zusammengefasst unbegründet.

## 12.

Die Rekurrierenden beanstanden indes auch das QS-System. Mit den neuen 5G-Antennen und deren Beamforming könne die Zielsetzung – die Einhaltung der Grenzwerte – nicht erfüllt werden. Eine angepasste Messmethode und entsprechende Messgeräte würden nicht existieren.

Die schweizerischen Mobilfunkgesellschaften wurden aufgrund eines Bundesgerichtsurteils gestützt auf Art. 12 NISV verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2006 ein QS-System für ihre Basisstationen einzurichten, bei welchem die bewilligten Antenneneinstellungen (Hard- und Softwarekomponenten) zu Kontrollzwecken in einheitlich aufgebaute Datenbanken implementiert, dort laufend aktualisiert, regelmässig überprüft und – sofern Unregelmässigkeiten festgestellt werden – innert Kürze auf das bewilligte Mass korrigiert werden. Die QS-Systeme von Salt, Sunrise und Swisscom wurden von den Fach- und Rechtsmittelbehörden als hinreichender Qualitätsmanagementsnachweis u.a. im Sinne des die Mobilfunkgesellschaften verpflichtenden Rundschreibens des BAFU vom 16. Januar 2006, welches die bundesgerichtlichen Kontrollvorgaben beim Betrieb von Mobilfunkanlagen konkretisiert, anerkannt.

Mit dem QS-System der schweizerischen Mobilfunkgesellschaften werden alle relevanten Parameter einer bewilligten Basisstation, also auch diejenigen, welche von der Netzzentrale aus gesteuert werden können (etwa die Abstrahlungswinkel), erfasst. Mittels einer automatisierten Überprüfungs-routine werden einmal pro Arbeitstag die effektiv eingestellten Sendeleistungen und Senderichtungen sämtlicher Antennen mit den bewilligten Werten verglichen (VB.2010.00274 vom 8. September 2010, E. 6.2). Abwei-

chungen von den bewilligten Antennenparametern wären folglich in Kürze erkennbar und könnten umgehend behoben werden. Zudem hat die Swisscom (wie die übrigen Mobilfunkgesellschaften) gemäss dem erwähnten Rundschreiben des BAFU u.a. den kantonalen Fachstellen periodisch allfällige QS-Fehlerprotokolle zuzustellen.

Das Bundesgericht hat in zahlreichen Urteilen festgehalten, dass die QS-Systeme der Mobilfunkbetreiberinnen die Einhaltung der Grenzwerte bei den schweizerischen Mobilfunk-Antennenanlagen vollumfänglich gewährleisten (u.a. in BGr 1C\_492/2009 vom 20. Juli 2010, E. 4.2). Es ist nicht erkennbar, inwiefern dies bei adaptiven 5G-Antennen nicht mehr zutreffen soll. Auch das BAFU – wie erwähnt die Fachbehörde des Bundes – geht davon aus, dass der Betrieb adaptiver Antennen in den bestehenden QS-Systemen der Mobilfunkbetreiberinnen und der Datenbank des BAKOM korrekt dargestellt werden können, wenn diese gleich behandelt werden wie konventionelle Antennen (BAFU, Schreiben an die kantonalen und städtischen NIS-Fachstellen vom 31. Januar 2020, S. 2). Vorliegend ist dies wie bereits mehrfach erwähnt der Fall, da die Besonderheit adaptiver Antennen, d.h. die besagte Variabilität, vorläufig nicht berücksichtigt wird und diese vielmehr wie konventionelle Antennen beurteilt werden. Die auf das Ungenügen des QS-Systems abzielenden Vorbringen sind damit ebenfalls unbegründet.

Anzumerken ist diesbezüglich noch, dass es in dem von den Rekurrierenden aufgeführten Entscheid des Bundesgerichtes (1C\_97/2018 vom 3. September 2019) um einen Einzelfall im Kanton Schwyz betreffend Unstimmigkeiten beim Prozess der Datenübertragung in die QS-Datenbanken ging. Das Bundesgericht stellte darin die Tauglichkeit von QS-Systemen nicht generell in Frage und schloss auch nicht auf ein generelles Versagen der QS-Systeme. Es forderte das BAFU lediglich in den Erwägungen dazu auf, "im Rahmen seiner Aufgaben, den Vollzug der NISV zu überwachen und die Vollzugsmassnahmen der Kantone zu koordinieren, erneut eine schweizweite Kontrolle des ordnungsgemässen Funktionierens der QS-Systeme durchführen zu lassen oder zu koordinieren" (vgl. E. 8.3).

### 13.1.

Die Rekurrierenden machen geltend, dass sich hochfrequente Strahlung negativ auf den menschlichen und tierischen Körper auswirke, weil sich das Körpergewebe etwa infolge der Absorption der Strahlung erwärme. Nicht nur für Menschen, sondern auch für Tiere, insbesondere Käfer Bienen und andere Insektenarten bestünden somit relevante Gesundheitsgefahren in der Umgebung von 5G-Antennen. In der Nähe der Antennen befänden sich grosse Waldflächen. Auch wenn nur ein einziger Nutzer im Wald mit einem 5G-Smartphone über die Antennen Daten austausche, sende die Antenne mit voller Sendeleistung. Alle Lebewesen die sich zwischen Handynutzer und Mobilfunkanlage befänden, würden übermässig stark bestrahlt werden, auch Vögel und andere Lebewesen.

Die Signalformen der neuen 5G-Antennen, insbesondere die Höhe der Spitzen der gepulsten Strahlung bei der Übertragung von Datenpaketen, seien nicht bekannt. Bei Messungen sei festgestellt worden, dass die Feldstärken extreme Schwankungen aufwiesen. Der Vorsorgegrundsatz werde nur innerhalb der Anlagegrenzwerte erfüllt. Würden bei adaptiven Antennen nur mittlere Sendeleistungen angegeben, werde über die Überschreitung der Anlagegrenzwerte hinweggetäuscht. Es sei nicht gewährleistet, dass 5G-Mobilfunk-Antennenanlagen keine gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung darstellen. Es sei durchaus möglich, dass adaptive Antennen schwere Gesundheitsschäden hervorrufen könnten. Besonders empfindliche Menschen, etwa solche mit Herzschrittmachern, könnten in Lebensgefahr geraten, wenn die Grenzwerte auch nur kurzzeitig, aber massiv überschritten würden. Wie sich die neue Technologie der "Phase 2" mit den Millimeterwellen auf die Gesundheit von Menschen auswirke werde, sei bisher nicht untersucht worden. Die WHO arbeite selber seit fünf Jahren an einem neuen Übersichtsbericht zu den Gesundheitsauswirkungen von hochfrequenter und nichtionisierender Strahlung. Es sei unklar, wann dieser fertiggestellt sein werde. Zudem würden keine Untersuchungen über die Folgen des Pulsierens von hochfrequenter Strahlung auf den Körper vorliegen. Die Leitlinie der European Academy for Environmental Medicine (EUROPEAM) zeige auf, dass Langzeitexpositionen gegenüber bestimmten Strahlungen einen Risikofaktor für verschiedene Krankheiten darstellen würden. Auch das BAFU halte in seiner Information vom 17. April 2019 fest, dass die Weltgesundheitsorganisation WHO die hochfrequente Strahlung als möglicherweise krebserregend klassifiziere. Es würden somit zumindest

Hinweise bestehen, dass durch Strahlung, welche durch die 5G-Technologie noch intensiviert werde, ein Risiko für Organismen (insbesondere den menschlichen) bestehe. Dabei sei nun entscheidend, dass bezüglich das vorliegend streitgegenständliche Baugesuch weder die kommunale noch die kantonale Bewilligungsbehörde technisch und wissenschaftlich in der Lage seien, das Baugesuch auf seine Auswirkungen auf die Umwelt gemäss dem Umweltschutzgesetz USG (Vorsorgeprinzip) zu prüfen.

### **13.2.**

Wie bereits dargelegt, kann auch bei (adaptiven) 5G-Antennen die Einhaltung der Grenzwerte entgegen den von den Rekurrierenden auch unter dem Titel Gesundheitsschutz erhobenen Einwänden gewährleistet werden. Der Rüge, dass deshalb schwere Gesundheitsschäden drohten, weil bei adaptiven Antennen über die Überschreitung der Anlagegrenzwerte hinweggetäuscht werde oder bei 5G-Antennen die Einhaltung der Grenzwerte nicht gewährleistet werden könne, ist damit die Grundlage entzogen.

### **13.3.**

Weiter hat der Ordnungsgeber in der NISV zwei Grenzwerte festgelegt, um sowohl den wissenschaftlich nachgewiesenen Gesundheitsauswirkungen (Erwärmung des Körpers/thermische Wirkungen) als auch mögliche andere (noch unklare) Effekten (nicht-thermische bzw. biologische Effekte) Rechnung zu tragen. Es handelt sich dabei um die eingangs dieses Entscheids erwähnten Immissionsgrenzwerte einerseits und die Anlagegrenzwerte andererseits. Letztere wurden in Umsetzung des gesetzlichen Vorsorgeprinzips festgelegt. Das Bundesgericht hat im Entscheid BGE 126 II 399 (= Pra 2001 Nr. 44) zu dieser Problematik zudem ausgeführt, dass der Ordnungsgeber erkannt habe, dass mit der blossen Übernahme der ICNIRP-Grenzwerte mit Blick auf mögliche nicht-thermische Wirkungen der Schutz vor nichtionisierender Strahlung lückenhaft wäre. Er habe daher zusätzlich vorsorgliche Emissionsbegrenzungen angeordnet (Art. 4 NISV), die das Risiko schädlicher Wirkungen, die zum Teil erst vermutet würden und noch nicht absehbar seien, möglichst gering halten sollen. Für verschiedene Kategorien von Anlagen bestimme sich die vorsorgliche Emissionsbegrenzung auf Grund besonderer Anlagegrenzwerte (Art. 4 Abs. 1 NISV), bei den übrigen Anlagen seien die Emissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sei (Art. 4 Abs. 2 NISV). Mit diesen zusätzlichen Emissi-

onsbegrenzungen trage die neue Verordnung dem Vorsorgeprinzip Rechnung (Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 USG) und konkretisiere die im Sinne der Vorsorge erforderlichen Massnahmen.

Das Bundesgericht hat die Immissions- und Anlagegrenzwerte der NISV im grundlegenden Entscheid BGE 126 II 399 als gesetzes- und verfassungskonform beurteilt (E. 4) und festgehalten, dass die NISV die vorsorgliche Emissionsbegrenzung abschliessend regle und die rechtsanwendenden Behörden im Einzelfall keine weitergehende Begrenzung verlangen könnten (E. 3c). Diese Rechtsprechung wurde vom Bundesgericht in den letzten Jahren mehrfach bestätigt (statt vieler: BGE 138 II 173, E. 5.1; BGr 1C\_576/2016 vom 27. Oktober 2017, E. 3.5.2; BGr 1C\_340/2013 vom 4. April 2014, E. 3.3). Sodann hat das Bundesgericht festgehalten, dass es in erster Linie Sache der zuständigen Fachbehörden sei, die internationale Forschung sowie die technische Entwicklung zu verfolgen und gegebenenfalls eine Anpassung der Grenzwerte der NISV beim Bundesrat zu beantragen (BGr 1C\_118/2010 vom 20. Oktober 2010, E. 4.2; BGr 1C\_340/2013 vom 4. April 2014, E. 3.3).

#### **13.4.**

Das BAFU als Umweltfachstelle des Bundes hat mithin die Aufgabe, die Forschung über gesundheitliche Auswirkungen nichtionisierender Strahlung (NIS) zu verfolgen, die Ergebnisse zu bewerten und die Öffentlichkeit über den Stand der Wissenschaft und der Erfahrung zu informieren. Dies bildet die Grundlage für die Immissionsgrenzwerte der NISV. Das BAFU würde dem Bundesrat eine Anpassung dieser Grenzwerte empfehlen, wenn neue gesicherte Erkenntnisse aus der Forschung oder aufgrund von Alltagserfahrungen dies erforderten.

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2018 von der damaligen Vorsteherin des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, welche die Bedürfnisse und Risiken für die nähere und weitere Zukunft von Mobilfunk und Strahlenbelastung, insbesondere mit der Einführung von 5G, analysieren soll. In ihrem Bericht "Mobilfunk und Strahlung" vom 18. November 2019 fasste die Arbeitsgruppe den Stand des Wissens über gesundheitliche Folgen zusammen. Sie hält fest, dass es hinsichtlich eventueller gesundheitlicher Auswirkungen der 5G-Funktechnologie bisher nur wenige Studien an Zellen

und Tieren zu akuten Effekten gebe. Die Risikoabschätzung der Arbeitsgruppe habe sich deshalb auf Studien abgestützt, die in der Vergangenheit zur 2G-, 3G- und 4G-Technologie durchgeführt worden seien und mit Frequenzen arbeiten würden, die im selben Bereich lägen wie diejenigen Frequenzen, die gegenwärtig für 5G genutzt würden. Gesundheitsauswirkungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte der NISV seien bisher nicht konsistent nachgewiesen worden. Aus Wissenschaft und Praxis lägen indes gleichzeitig unterschiedlich gut abgestützte Beobachtungen für Effekte unterhalb der Immissionsgrenzwerte vor. Die Evidenzlage dieser Effekte im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip schätzte die Arbeitsgruppe zusammengefasst indes als ungenügend ein (s. Bericht "Mobilfunk und Strahlung", S. 8 f.).

Zu beachten ist ferner, dass das BAFU bereits im Jahr 2014 eine Beratende Expertengruppe NIS (BERENIS) einberufen hat. Diese sichtet die neu publizierten wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema und wählt diejenigen zur detaillierten Bewertung aus, die aus ihrer Sicht für den Schutz des Menschen von Bedeutung sind oder sein könnten. Die Ergebnisse der Evaluation werden vierteljährlich in Form eines Newsletters auf der Internetseite des BAFU publiziert (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/newsletter/beratende-expertengruppe-nis-berenis.html>, zuletzt besucht am 6. Juli 2020), womit das BAFU gleichzeitig auch die Bevölkerung informiert und auf dem neusten Stand hält. Auch die BERENIS hat im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Studie sichten können, aufgrund welcher sie eine Grenzwertanpassung – insbesondere auch im Hinblick auf die fünfte Mobilfunkgeneration – hätte empfehlen können und müssen.

Sodann hat sich das Bundesgericht bereits in einem Entscheid vom 4. April 2014 (BGr 1C\_340/2013) mit der von den Rekurrierenden angeführten Klassierung hochfrequenter Strahlung als möglicherweise krebserregend für den Menschen (Kategorie 2B) durch die WHO bzw. durch die International Agency for Research on Cancer (IARC) auseinandergesetzt. Es hielt dazu unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des BAFU fest, dass unter den Kategorien [...], die eine kanzerogene Wirkung statuieren oder vermuten lassen, [...] die Kategorie 2B für die schwächste Evidenz [stehe]. Hochfrequente Strahlung wurde ausschliesslich aufgrund von Befunden im Zusammenhang mit der Strahlung von Mobiltelefonen bei ihrer Verwendung nahe am menschlichen Kopf in die Kategorie 2B eingestuft. Die Strah-

lungsbelastung durch das Mobiltelefon während eines Telefonats ist wesentlich stärker als diejenige durch Antennen der Basisstationen. Auf eine Aussage über einen allfälligen Zusammenhang zwischen Letzterer und Krebs verzichtete die IARC wegen unzureichender Evidenz. Da die Klassierung von hochfrequenter Strahlung als möglicherweise kanzerogen für Menschen ausschliesslich auf Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen Mobiltelefonen und Hirntumoren basiert, ist – so das Bundesgericht weiter – derzeit weder belegt noch kann vollständig ausgeschlossen werden, dass auch die schwächere, aber langfristig einwirkende Strahlung der Mobilfunkbasisstationen eine vergleichbare Wirkung haben könnte. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass das BAFU zu Recht festhält, dass die Klassierung der IARC die Richtigkeit des Konzepts von USG und NISV, die Strahlung von stationären Sendeanlagen im Sinne der Vorsorge zu begrenzen, bestätigt; sie gibt aber keinen Anlass zur Anpassung der Grenzwerte der NISV (E. 3.4.1 f.).

Die von den Rekurrierenden genannten Expositionswerte gemäss der EUROPAEM-Leitlinie sind demgegenüber nicht einschlägig und vorliegend nicht zu beachten.

### **13.5.**

Die Rekurrierenden vermögen nicht aufzuzeigen, dass die zuständigen Fachbehörden oder der Bundesrat als Verordnungsgeber angesichts einer wissenschaftlich nachgewiesenen Gefährdung oder Belästigung untätig geblieben sind und es unterlassen haben, eine gebotene Anpassung der Grenzwerte zu beantragen beziehungsweise vorzunehmen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Verordnungsrecht dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand über die von Mobilfunkantennen ausgehende Gesundheitsgefährdung ausreichend Rechnung trägt und damit auch anzuwenden ist. Dies gilt auch hinsichtlich der in den Informationsschreiben abgegebenen Empfehlungen des BAFU in Bezug auf adaptive bzw. 5G-Antennen. Anhand des gegenwärtigen Kenntnisstandes über die Gesundheitsgefährdung lässt sich nichts dagegen einwenden. Daran ändert sodann auch nichts, dass aus der Forschung unterschiedlich gut abgesicherte Beobachtungen vorliegen, wonach es noch andere biologische Effekte geben soll, die nicht auf eine Erwärmung des Körpergewebes infolge Absorption der Strahlung zurückgeführt werden können, zumal damit verbundene Gesundheitsfolgen nicht bekannt sind (s. BAFU, Information an



die Kantone, Mobilfunk und Strahlung: Aufbau der 5G-Netze in der Schweiz, vom 17. April 2019, S. 6).

Soweit die Rekurrierenden implizit einen Unbedenklichkeitsnachweis durch die private Rekursgegnerin beantragen, ist festzustellen, dass ein solcher Nachweis gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gestützt auf die umweltschutzrechtlichen Vorschriften von den Betreibergesellschaften nicht verlangt werden. Gemäss Bundesgericht ist der wissenschaftliche Nachweis der Unbedenklichkeit von Kommunikationsanlagen bereits aus prinzipiellen Gründen nicht zu erbringen. Wissenschaftlich gesicherte Aussagen könnten nur zum Vorhandensein von Effekten gemacht werden, während zur Abwesenheit von Effekten nur Wahrscheinlichkeitsaussagen möglich seien, basierend auf der Häufigkeit von Studien, in denen kein biologischer Effekt gefunden werden konnte. Eine 100-prozentige Sicherheit sei jedoch nie möglich (BGr 1A.106/2005 vom 17. November 2005, E. 4).

### **13.6.**

Zu den rekurrentischen Vorbringen betreffend besonders empfindlichen Menschen ist festzuhalten, dass aufgrund der beschriebenen gesetzlichen Konzeption auch eine allfällige Empfindlichkeit einzelner Bevölkerungsgruppen wie beispielsweise von Betagten, Kranken und Kindern bei der Festlegung der Grenzwerte zu berücksichtigen ist (Art. 13 Abs. 2 USG). Die NIS-Verordnung sieht indes keine niedrigeren Grenzwerte für besonders empfindliche Personen oder Kinder vor. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass der schweizerische Gesetzgeber bei der Festlegung der Anlagegrenzwerte der NISV den höchstzulässigen Basisgrenzwert der WHO-Richtlinien gerade zum besseren Schutz elektrosensibler Menschen verschärfte. Die Rekurrierenden sind mit ihren entsprechenden Vorbringen damit nicht zu hören. Da wie erwähnt die Grenzwerte auch bei Leistungsspitzen einzuhalten sind und die Angaben sich auf die maximale Sendeleistung beziehen – und entgegen der rekurrentischen Auffassung nicht auf einen Mittelwert –, stossen ihre Vorbringen in Bezug auf Gefahren für Menschen mit Herzschrittmachern ins Leere.

### **13.7.**

Die Rekurrierenden äussern gesundheitliche Bedenken auch in Bezug auf Fauna und Flora des benachbarten Waldes.

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass Wissenschaft und Rechtsprechung grundsätzlich davon ausgehen, dass Tiere nicht empfindlicher auf nichtionisierende Strahlung reagieren als Menschen und sie mit der Verordnung, obgleich darin nicht genannt, mitgeschützt werden. Für Tiere kann also insoweit die Einhaltung der Grenzwerte der NISV beansprucht werden, als diese wegen den dort lebenden und arbeitenden Menschen ohnehin gelten (BRKE I Nr. 0064/2009 vom 7. April 2009, E. 10.2, in BEZ 2011 Nr. 18; [www.baurekursgericht-zh.ch](http://www.baurekursgericht-zh.ch)). Dies dürfte vor allem für Haustiere sowie für Nutztiere im Bereich von Ställen, nicht jedoch für freilebende Wildtiere und weidende Nutztiere zutreffen. Für solche ist der Schutzzumfang mangels einer expliziten Regelung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung gestützt auf die Bestimmungen des USG zu prüfen (BGr 1C\_450/2010 vom 12. April 2011, E. 3.3).

Dabei stellt sich die Frage, inwieweit eine sinngemässe Beachtung der Immissions- und Anlagegrenzwerte Platz greifen kann. Sowohl im Sinne einer allgemeinen, ethischen Betrachtungsweise wie auch im Lichte von Art. 1 Abs. 1 USG darf es bei dieser Beurteilung in der Regel keine Rolle spielen, ob Wildtiere unter Artenschutz stehen oder nicht. Eine andere Betrachtungsweise drängte sich nur dann auf, wenn Mobilfunkstrahlung den generellen Weiterbestand einer geschützten Tierart erwiesenermassen gefährden würde (BGr 1C\_450/2010 vom 12. April 2011, E. 3.5). Das trifft hier jedoch nicht zu. Die Rekurrentin nennt Käfer, Bienen, "Insekten" und Vögel als von der geplanten Mobilfunk-Antennenanlage gefährdete Tiere. Dabei handelt es sich um Gattungen bzw. um eine Klasse von Tieren (Vögel), welche nicht insgesamt unter Schutz stehen. Zudem vermögen die Rekurrierenden nicht aufzuzeigen, dass der generelle Weiterbestand der erwähnten Insekten und Tiere wegen der Mobilfunkstrahlung erwiesenermassen gefährdet ist. Ohne einen entsprechenden wissenschaftlichen Nachweis kann nicht von einem höheren Schutzstandard als für Menschen ausgegangen werden (s. dazu BGr 1C\_579/2017 vom 18. Juli 2018, E. 5.7). Es besteht daher – nach dem heutigen Kenntnisstand – kein Anlass, von einem ungenügenden Schutz der erwähnten Insekten und Tieren auszugehen.

Nicht nachzuweisen vermögen die Rekurrierenden ferner, dass Bäume durch Mobilfunkstrahlen gefährdet werden, indem sie die Strahlung durch ihren Wassergehalt besonders stark absorbieren und die Blätter dadurch

austrocknen und absterben würden. Entsprechende Nachweise, welche den an wissenschaftliche Studien zu stellenden Anforderungen genügen, finden sich nicht in den Akten.

### **13.8.**

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Beurteilung der adaptiven Antennen vorliegend nach der aktuellen Rechtslage und den entsprechenden aktuellen Empfehlungen der Fachbehörde des Bundes erfolgte und die Rekurrierenden keine Gründe aufzuzeigen vermögen, welche eine andere vertretbare Beurteilung nahelegen würde. Es ist nach dem heutigen Kenntnisstand damit davon auszugehen, dass der Betrieb von adaptiven (5G) Antennen zu keiner Gefährdung der Bevölkerung und von Tieren führt. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Rekurrierenden trifft es zwar zu, dass hinsichtlich den Auswirkungen hochfrequenter Strahlung auf die Gesundheit von Mensch und Tier – insbesondere auch unter Berücksichtigung von adaptiven 5G-Antennen – noch Klärungsbedarf besteht. Es wird indes Sache der Forschung sein, die noch offenen Fragen zu klären und die Öffentlichkeit sowie die Politik über allfällige neue Erkenntnisse zu informieren. Insbesondere ist es überdies Sache der erwähnten Fachstelle des Bundes, bei gegebenem Anlass beim Verordnungsgeber zu intervenieren und gegebenenfalls Anpassungen der Vorschriften zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung zu beantragen. Die NISV hat denn auch grundsätzlich für den Fall vorgesorgt, dass Grenzwertverschärfungen stattfinden sollen. Gemäss Art. 7 Abs. 1 NISV sorgt die Behörde dafür, dass alte Anlagen, die den Anforderungen der Artikel 4 und 5 nicht entsprechen, saniert werden. Damit wird gewährleistet, dass bereits bewilligte und in Betrieb stehende Mobilfunk-Antennenanlagen auch dann umgehend gesetzeskonform betrieben werden, wenn die Grenzwerte aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst würden; allenfalls wäre auch eine Stilllegung der Anlage in Erwägungen zu ziehen (vgl. Art. 7 Abs. 2 NISV).

### **13.9.**

Zusammengefasst erweisen sich auch die auf den Gesundheitsschutz (in Bezug auf Mensch, Fauna und Flora) abzielenden Rügen als unbegründet.

#### **14.**

Die Rekurrierenden verlangen die Sicherstellung der Wertverminderung ihrer Liegenschaften durch die private Rekursgegnerin. Es bestehe ferner keine Haftpflichtversicherung für Mobilfunkbetreiber.

Die Wahrung privatrechtlicher Ansprüche – wie zum Beispiel Schadenersatzbegehren im Zusammenhang mit geplanten oder bereits realisierten Bauvorhaben oder Versicherungsfragen – ist vor den Zivilgerichten geltend zu machen (§ 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG] und § 317 PBG) und kann deshalb nicht zum Inhalt von Baurekursen gemacht werden. Auf den Rekurs ist mithin insoweit ebenfalls nicht einzutreten.

#### **15.**

Die Rekurrierenden halten der angefochtenen Bewilligung weiter entgegen, dass ein "unbedarftes Wachstum mit 5G" den Klimazielen entgegenstehe.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Rekurrierenden keine Rechtsgrundlage zu nennen vermögen, die den Mobilfunkbetreibern die Pflicht zur Einhaltung energetischer Anforderungen für Mobilfunk-Antennenanlagen auferlegen. Eine solche ist auch nicht ersichtlich. Die Bewilligung wurde mithin auch unter diesem Aspekt zu Recht erteilt.

Die Rüge ist unbegründet.

#### **16.1.**

Zusammengefasst ist der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den solidarisch haftenden Rekurrierenden aufzuerlegen (§ 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]).

Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimmbaren Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3

Abs. 2 GebV VGr). In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gerichtsgebühr bis auf das Doppelte erhöht werden (§ 4 Abs. 1 GebV VGr). Bei der Bemessung der Gebührenhöhe steht der Rekursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 25 ff.).

Im Lichte des vorliegend gegebenen tatsächlichen Streitinteresses des getätigten Verfahrensaufwandes (zweiter Schriftenwechsel), der Vielzahl der Rügen und des daraus resultierenden Umfangs des vorliegenden Urteils ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 7'500.-- festzusetzen (BGr 1C\_566/2015 vom 18. Februar 2016, E. 2; BGr 1C\_244/2013 vom 4. Juli 2013, E. 4; BRGE II Nrn. 0162 und 0163/2012 vom 23. Oktober 2012, E. 16, in BEZ 2014 Nr. 36; Entscheid bestätigt mit VB.2012.00774 vom 22. August 2013, dieser bestätigt mit BGr 1C\_810/2013 vom 14. Juli 2014; [www.baurekursgericht-zh.ch](http://www.baurekursgericht-zh.ch)).

## **16.2.**

Die private Rekursgegnerin beantragt die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung.

Gemäss § 17 Abs. 2 lit. a VRG kann im Rekursverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegenpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte. Die Bemessung der Umtriebsentschädigung richtet sich nach § 8 GebV VGr.

Die private Rekursgegnerin ist anwaltlich vertreten. Bei ihrem Vertreter handelt es sich aber um einen Angestellten. Der privaten Rekursgegnerin entstanden damit keine Rechtsverfolgungskosten, die zu entschädigen wären (Plüss, § 17 Rz. 40). Es ist ihr mithin keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist den Rekurrierenden keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen.

## Das Baurekursgericht erkennt:

### I.

Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

### II.

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

Fr. 7'500.-- Gerichtsgebühr

Fr. 180.-- Zustellkosten

Fr. 7'680.-- Total

=====

werden unter solidarsicher Haftung für die gesamten Verfahrenskosten zu je 1/4 den vier Rekurrentschaften auferlegt. Rechnungen und Einzahlungsscheine werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

### III.

Es wird keine Umtriebsentschädigung zugesprochen.

### IV.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht, die Vorinstanz und jede Gegenpartei einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V.

Mitteilung per Gerichtsurkunde an:

- Hans Rudolf Spiess, SPIESS + PARTNER Büro für Baurecht, Kirchenweg 5, Postfach, 8034 Zürich
- RA Dr. iur. Peter Kleb, Sonnenrain 2, Postfach 421, 8832 Wollerau
- RA Werner Zraggen, Swisscom (Schweiz) AG, Leiter Recht Infrastruktur, Alte Tiefenastrasse 6, 3050 Bern Swisscom



Im Namen des Baurekursgerichts

Der Abteilungspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

17. Dez. 2020

Versandt:  
Go/nb

Verwaltungsgerichtsferien: 18. Dezember 2020 bis und mit 2. Januar 2021